

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Grenzen des christlichen Eigentumsrechtes.

Zwei Ansichten stehen sich schroff gegenüber in der Eigentumsfrage, und zwar nicht erst dort, wo es sich um die konkrete Ausgestaltung des Eigentums handelt, sondern schon bezüglich der *theoretischen Fassung des Eigentumsbegriffes*. Die einen sehen im Begriff des Privateigentums etwas Heiliges, Unantastbares, *Absolutes*, ein Letztes, eine in sich selbst gründende Größe, die die Grundlage der sozialen Ordnung und des sozialen Friedens ist. Darnach ist Privateigentumsrecht *absolut unantastbar und unverletzlich, wo immer es sich in der konkreten Weltgestaltung zeigt*. Kein Recht steht über ihm, das es begrenzen könnte, keine Macht, die es zur Rechenschaft ziehen dürfte.

Auf der anderen Seite stehen scharfe Kritiker der Privateigentumsordnung, die ihr jede Berechtigung absprechen, weil gerade sie mit dem ihr zugrunde liegenden Eigentumsbegriff schuld sei an dem sozialen Elend, an der Verarmung und Proletarisierung breiterer Volksschichten. Denn dieser Eigentumsbegriff *bevorrechte* eine kleine Zahl Auserwählter, durch Zufall Begünstigter, vor der großen Zahl der bei Verteilung des Privateigentums zu spät Gekommenen. Daher müsse dieser Begriff und seine Auswirkung im praktischen und wirtschaftlichen Leben fallen. Die erstgenannten Freunde der Privateigentumsordnung berufen sich zur Rechtfertigung der Heiligkeit des Eigentums mit Emphase auf das Christentum, das für sie in der Privateigentumsrechtsordnung kulminiert und deshalb als notwendig und nützlich anerkannt wird. Die Feinde des Privateigentums wenden sich mit aller Wucht gegen dieses Christentum und gegen die es vertretende Kirche, weil Christentum und Kirche die Reichen, die Besitzenden, begünstige und das stärkste Bollwerk einer einseitigen Wirtschafts- und Sozialordnung sei. So ist es gekommen, daß weit in christliche Kreise herein der christliche Privateigentumsbegriff unter dem Druck der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fragwürdig geworden ist, wenigstens in der Fassung und Form, wie er gewöhnlich vorgetragen wurde und wird.

Deshalb ist es für den christlichen Sozialpolitiker von weittragender Bedeutung, 1. den vollen christ-